

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Forstverein
<b>Band:</b>	42 (1891)
<b>Artikel:</b>	Ergänzung des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge vom 26. März 1876
<b>Autor:</b>	Landolt
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-763871">https://doi.org/10.5169/seals-763871</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

ehrten Lehrers, aber politischen Gegners der ausgesprochen aristokratisch gesinnten Verwandten Manuel's, welche diese Verbindung höchst ungern sahen. Nichts desto weniger war dieselbe eine sehr glückliche, wurde jedoch nach 15 Jahren durch den Tod gelöst, nachdem ihr sechs Kinder entsprossen waren. Im Jahr 1850 schloss Manuel eine zweite Ehe mit Ida Meyer von Burgdorf, welche ihm drei Kinder schenkte, und ihn bis zu seinem Lebensende mit dem Glück einer freundlichen Häuslichkeit umgab, so dass er die schweren Prüfungen, die ihn noch während seines Lebensabends heimsuchten, weniger hart empfand. Im Jahr 1878 stellte sich nämlich bei Manuel ein Augenleiden ein, das trotz einer vorgenommenen Operation im Laufe von vier bis fünf Jahren allmählig zu beinah völliger Erblindung führte. Selbst dieser schwere Schicksalsschlag aber vermochte ihn nicht zu beugen oder auch nur ihm seine angeborne Heiterkeit zu nehmen. Pietätvoll beliess die Regierung den mit Glücksgütern nicht gesegneten alten Mann in seiner Stellung und gab ihm einen Adjunkten bei, der die Arbeiten auf dem Terrain besorgte und sich mit dem greisen Oberförster über die vorliegenden Geschäfte besprach. Und obschon er die ihm bis zu seinem letzten Augenblicke theuren Waldungen nur konnte vor seinem geistigen Auge vorüberziehen lassen, so hat er doch noch manche kluge Anordnung, manchen guten Rath gegeben.

Nun ruht er aus von seinem langen, wohl ausgefüllten Leben ; die Erde sei ihm leicht und Ehre sei seinem Andenken !

*Fankhauser, Forstinspektor.*

---

## Aufsätze.

---

### Ergänzung des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge vom 26. März 1876.

---

Im Jahr 1854 bildete bei der Forstversammlung in Chur die Behandlung der Hochgebirgswaldungen einen Verhandlungsgegenstand, bei dem für deren Bewirtschaftung die verschiedenartigsten Vor-

schläge gemacht wurden. Aus denselben war zu ersehen, dass nur wenige der an den Verhandlungen theilnehmenden die Hochgebirgswaldungen genügend kannten; in Folge dessen wurden Anträge gestellt, welche kaum ausführbar, jedenfalls nicht allen Verhältnissen angemessen waren. Der Unterzeichnete stellte damals den Antrag, der Forstverein soll beim Bundesrathe darauf antragen, er möchte eine Untersuchung der Hochgebirgswaldungen und der Wildbäche anordnen und sich von den zu bestellenden Experten Bericht und Verbesserungsvorschläge vorlegen lassen. Dieser Antrag soll mit einer Denkschrift begleitet werden, in der die bestehenden Uebelstände hervorzuheben und auf die unentbehrlichen Verbesserungen hinzuweisen sei.

Zur Ausarbeitung dieser Denkschrift wurde eine Kommission bestellt, die auf der 1855<sup>er</sup> Versammlung in Luzern, dieselbe dem Vereine zu weiterer Beschlussfassung vorlegen sollte. Leider blieb die Vorlage aus und es wurde dann in Luzern der Unterzeichnete ohne Beisitzer beauftragt, den in Chur gefassten Beschluss auszuführen. Bei der in Frauenfeld abgehaltenen 1866<sup>er</sup> Versammlung wurde die Denkschrift vorgelegt, gut geheissen und sodann vom Vereinsvorstande dem Bundesrathe behändigt.

Dieselbe wurde vom Bundesrathe gut aufgenommen. Er ordnete im Frühling 1868 die gewünschte Untersuchung an und beauftragte die Professoren Escher von der Linth, Culmann und Landolt mit deren Vornahme. Die Experten wurden ermächtigt, in jedem Kantone, in dem Ingenieure und Forstbeamte angestellt waren, je einen derselben zuzuziehen und da, wo Förster fehlten, Herrn Oberförster Wietlisbach zur Theilnahme an den Untersuchungen einzuladen.

Die Untersuchung dehnte sich auf sämmtliche Hochgebirgswaldungen und auf den Waadtländer-, Neuenburger-, Berner-, Solothurner- und Basler-Jura aus und wurde in den Monaten August, September und Oktober der Jahre 1858, 1859 und 1860 ausgeführt. Ueber die forstliche Aufgabe wurden in den Jahren 1859 und 1860 je für die untersuchten Waldungen Separatberichte und im Winter 1861 ein Generalbericht erstattet. Der Bericht über den Zustand der Gebirgsbäche erschien im Jahr 1864.

Die Berichte wiesen überzeugend nach, dass für die Bewirthschaftung und Pflege der Waldungen sowohl als für die Verbauung und Unterhaltung der Wildbäche mehr gethan werden müsse als bisher und dass nur geholfen werden könne, wenn der Bund gesetzgeberisch

und werkthätig einschreite. Der Bundesrath nahm daher einige Jahre später die Gesetzgebung in forstlicher und wasserbaupolizeilicher Beziehung an die Hand und die Bundesversammlung trat in die Behandlung der diessfälligen Entwürfe ein. Das Forstgesetz erschien am 24. März 1876 und das Wasserbaupolizeigesetz am 27. Juni 1877. Das Referendum wurde gegen keines der beiden Gesetze ergriffen, sie traten daher nach Ablauf der gesetzlichen Fristen in Kraft. Die Kantone erliessen zu den eidgenössischen Gesetzen Vollziehungsverordnungen beziehungsweise neue Gesetze, stellten die unentbehrlichen Forstbeamten an und gaben denselben die nöthigen Instruktionen und Reglemente. Die neuen Einrichtungen waren zwar anfänglich nicht volksthümlich, die Bevölkerung befriedigte sich jedoch allmälig mit denselben in befriedigender Weise, so dass die Vollziehung des grösseren Theils der gesetzlichen Bestimmungen gegenwärtig auf keinen allzugrossen Widerstand mehr stösst. Dass die reichen Beiträge, welche der Bund an Verbauungs- und Aufforstungsarbeiten spendet, einen günstigen Einfluss üben, lässt sich nicht verkennen.

Da das eidgenössische Forstgesetz sich nur auf die Hochgebirgswaldungen erstreckt und von den Waldungen des Jura, der Ebene und des Hügellandes keine Notiz nimmt, so fanden die Regierungen von Bern, Solothurn und Baselland, dass im Jura, wenn auch nicht gleiche, doch ähnliche Verhältnisse vorkommen wie in den Alpen und dass es daher nicht ganz gerechtfertigt erscheine, den Jura ausser das genannte Gesetz zu stellen. Sie richteten daher an den Bundesrath das Gesuch, er möchte die Frage prüfen, ob nicht auch der Jura unter das eidgenössische Forstgesetz gestellt werden sollte. Die Frage, welchen Antheil an diesem Gesuch die Aussicht auf reichere Beiträge an die Verbauungs- und Aufforstungskosten von Seite des Bundes und welchen die Rücksicht auf eine strengere Ausübung der Aufsicht über die Forstpolizei und Forstwirtschaft hatte, braucht hier nicht untersucht zu werden. Baselland hätte jedenfalls den Vortheil, dass es, wenn dem Gesuche entsprochen würde, zu einem Forstgesetze gelangen könnte, was bisher des Referendums wegen leider nicht möglich war und Solothurn könnte einen grösseren Einfluss auf seine Privatwaldungen ausüben, als das bei seinem jetzigen Gesetze der Fall ist.

Nachdem sich in angedeuteter Weise mehrere Kantone für Erweiterung des eidgenössischen forstlichen Aufsichtsgebietes ausgesprochen hatten, behandelte der schweizerische Forstverein in seiner

Versammlung in Solothurn die Frage ebenfalls und zwar in einlässlicher Weise. Derselbe gelangte dabei mit Mehrheit zu dem Beschluss, wenn man das eidgenössische forstliche Aufsichtsgebiet erweitern wolle, so solle man die ganze Schweiz, also nicht nur den ganzen Jura, sondern auch das Hügelland und die Ebene, in dasselbe einbeziehen, damit überall gleiches Recht walte. Von diesem Beschluss wurde dem Bundesrathen Kenntniss gegeben.

Der Bundesrat nahm die Angelegenheit an die Hand, indem er eine Untersuchung der in Frage liegenden Waldungen des Jura anordnete und sodann der Bundesversammlung folgenden, vom 1. Juni 1888 d. d.

B u n d e s b e s c h l u s s

betreffend

Verabfolgung von Bundesbeiträgen zu forstlichen Zwecken an Kantone, welche ganz oder theilweise ausser dem eidgenössischen Forstgebiete liegen, vorlegte.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 1. Juli 1888

beschliesst:

Art. 1. Die im Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge vom 24. März 1876 unter Ziffer V, Art. 23—25, für Forstzwecke vorgesehenen Bundesbeiträge können auch an Kantone, resp. Kantonstheile, welche ausser dem eidgenössischen Forstgebiete liegen, verabfolgt werden, sofern die betreffenden Kantone die im angeführten Gesetze festgesetzten Verpflichtungen für den ganzen Kanton oder einen genau begrenzten Kantonstheil dauernd übernehmen.

Art. 2. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranstalten und den Zeitpunkt des Inkrafttretens desselben festzusetzen.

Die Bundesversammlung konnte sich über diesen Beschlussesantrag nicht einigen. Der Nationalrat bestellte eine Kommission mit dem Auftrage, die Verhältnisse im Jura zu prüfen und dem Rathe Bericht und Antrag zu hinterbringen. Leider konnte sich diese Kommission nicht auf einen einheitlichen Antrag verständigen. Die Sache musste daher für einige Zeit liegen bleiben.

Herr Nationalrath Riniker, welcher Präsident der nationalräthlichen Kommission war, legte unterm 20. Mai 1889 folgenden eigenen Entwurf vor:

Art. 1. Waldungen, welche hohe, exponirte oder steile Lagen einnehmen, von wohlthätigem Einfluss auf die atmosphärischen Niederschläge sind, oder vor Bodenabrutschungen und plötzlichem Wasserabfluss schützen, sollen im öffentlichen Interesse auch ausserhalb des eidgenössischen Forstgebietes erhalten werden.

Art. 2. Die Kantone haben Waldungen, welchen die im Art. 1 genannten Wirkungen zukommen und die nicht bereits durch die kantonale Gesetzgebung hinreichend geschützt sind, binnen vier Jahren als Schutzwaldungen zu bezeichnen und auszuscheiden.

Dem Bundesrathe kommt das Recht der Genehmigung dieser Ausscheidung zu.

Art. 3. Grundstücke, durch deren Aufforstung Schutzwaldungen im Sinne des Art. 1 gewonnen werden können, sind auf Verlangen einer Kantonsregierung oder des Bundesrates aufzuforsten. Kommt über die Aufforstung des Bodens mit dem Eigenthümer keine gütliche Verständigung zu Wege, so ist der Kanton berechtigt, die Expropriation des Grund und Bodens gemäss Bundesgesetz vom 1. Mai 1850 zu verlangen.

Art. 4. An den Aufforstungen in Schutzwaldungen und bei Neugründung solcher betheiligt sich der Bund gemäss Art. 24 und 25 des Bundesgesetzes über das Forstwesen vom 24. März 1876 und der Abänderung desselben vom 23. Dezember 1880.

Art. 5. Zur Erhaltung und zweckmässigen Bewirthschaftung der Schutzwaldungen haben die Kantone Forstbeamte anzustellen und die nöthigen Vorschriften zu erlassen, sofern die bestehende kantonale Forstgesetzgebung nicht ausreichend ist.

Die Vollziehungsvorschriften unterliegen der Genehmigung des Bundesrathes.

Art. 6. Der Bund unterstützt kantonale Unterrichtskurse, welche zur Heranbildung von Förstern eingerichtet werden.

Art. 7. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranstalten und den Zeitpunkt des Inkrafttretens desselben festzustellen.

Diese beiden Beschlussesentwürfe gehen von der Ansicht aus, es handle sich bei den Eingaben der genannten Kantonsregierungen und des Forstvereins vorzugsweise um Beiträge des Bundes an forstliche Leistungen in den Schutzwaldungen. Der Antrag des Bundesrathes will Letzteren ermächtigen, die Art. 23 bis 26 des eidgenössischen Forstgesetzes auch auf Kantone oder Kantonsteile anzuwenden, welche nicht im eidgenössischen Aufsichtsgebiete liegen, während Riniker wünscht, dass auch ausserhalb des jetzigen Aufsichtsgebietes Schutzwaldungen ausgeschieden, beziehungsweise neue angelegt und auf solche dann die Art. 24 und 25 des eidgenössischen Forstgesetzes angewendet werden sollen. Der Bundesrat will also bei der Verabreichung von Bundesbeiträgen freie Hand behalten, um auch die allgemeinen Verhältnisse würdigen zu können, während Riniker die Oertlichkeiten, für die Bundesbeiträge geleistet werden sollen, zum Voraus bezeichnen und abgrenzen will.

Welcher von diesen beiden Anschauungen der Vorzug einzuräumen sei, ist nicht ganz leicht zu entscheiden. Wahrscheinlich würden bei der Annahme des bundesrätlichen Beschlusses die Bundesbeiträge etwas reichlicher fliessen als bei demjenigen von Riniker. Ueber dieses würden im letzteren Falle diejenigen Kantone von Bundesbeiträgen ganz ausgeschlossen, die jetzt schon genügende Forstgesetze haben, also alle Waldungen hinreichend schützen.

Ob mit einer derartigen Erweiterung des Gesetzes den Wünschen der Petenten genügt würde, möchten wir bezweifeln. Baselland würde gerne durch den Bund zur Erlassung eines Forstgesetzes gezwungen, was die vorliegenden Beschlussesentwürfe nicht oder doch nur in ganz geringem Masse bezwecken. Solothurn will eine einlässlichere Aufsicht über seine Privatwaldungen führen, wozu ihm die Beschlüsse nur rücksichtlich der Schutzwaldungen Rechte einräumen würden. Alle Solothurner Privatwaldungen als Schutzwaldungen zu erklären, wäre wohl unzulässig. Bern hat die endgültige Beschlussfassung über seinen Entwurf zu einem Forstgesetz verschoben, weil es eine Revision des eidgenössischen erwartet und zwar eine weiter gehende, als die durch die Beschlussesentwürfe angebahnte.

Der Forstverein will in seiner Mehrheit gleiche forstliche Rechte und Pflichten für die ganze Schweiz, wäre also durch die vorliegenden Entwürfe nicht befriedigt. Nicht einmal die Wünsche der Minderheit würden erfüllt, weil diese die Unterstellung eines Theiles des Jura unter das ganze Gesetz verlangt. Der Forstverein wünscht nicht

nur für Baselland, sondern auch für den Kanton Thurgau ein alle Waldeigenthumsklassen umfassendes Forstgesetz, das dort auch noch fehlt.

Wie wir hören, soll die Angelegenheit von den Räthen bald wieder an die Hand genommen werden, was um so wünschenswerther wäre, weil auch andere vom Forstverein und von der forstlichen Prüfungskommission angeregte Fragen zurück gelegt wurden, bis die Hauptangelegenheit ihre Erledigung gefunden hat.

Wie soll nun die Angelegenheit erledigt werden, soll alles beim Alten bleiben, sollen auch Beiträge an Waldbesitzer ausserhalb dem Forstgebiete verabreicht werden, will man den Jura noch ins Aufsichtsgebiet einbeziehen und wie weit, oder soll das ganze Land unter das eidgenössische Forstgesetz gestellt werden?

Wir sind nicht sehr begeistert für eine Aenderung der bestehenden Verhältnisse, wenn man aber an der Sache flicken will, so wären wir dafür, die Aenderungen so auszuführen, dass man nicht zu bald wieder revidiren müsste. Am gründlichsten würde jedenfalls geholfen, wenn man das eidgenössische Gesetz auf die ganze Schweiz ausdehnen würde.

Genf, Baselland und Thurgau ausgenommen, die noch keine alle Eigenthumsklassen umfassende Forstgesetze haben, würden der Erweiterung des Aufsichtsgebietes auf das ganze Land kaum ernste Bedenken entgegen gestellt. Die Kantone St. Gallen, Zürich, Zug, Luzern, Bern, Freiburg und Waadt stehen jetzt schon zum Theil unter Aufsicht, mussten also ihre Gesetze bereits dem eidgenössischen anpassen. Schaffhausen, Aargau, Solothurn und Neuenburg haben Forstgesetze, die mit geringen Ausnahmen dem eidgenössischen entsprechen und Baselstadt hat zwar kein eigentliches Forstgesetz, aber eine gute Forstverwaltung und keine Schutzwaldungen. Es wäre daher kaum zu erwarten, dass von diesen Kantonen aus begründete Einsprachen erhoben würden. Im Thurgau und in Baselland dagegen, vielleicht auch in Genf, auf dessen Gebiet sich jedoch nur wenige Waldungen befinden, würde sich voraussichtlich eine Opposition geltend machen, jedenfalls aber nicht zur Verwerfung des Gesetzes führen. Grosse Bedenken stehen daher einer Ausdehnung des Gesetzes auf die ganze Schweiz nicht entgegen. Im grössten Theile des der Aufsicht neu zu unterstellenden Gebietes würde man die Neuerung kaum spüren, weil die bestehenden kantonalen Gesetze eben so streng sind als das eidgenössische. Dagegen müssten die Kantone Thurgau und

Baselland, vielleicht auch Genf, Forstgesetze erlassen und das Forstpersonal vermehren, was entschieden gute Folgen haben würde.

Für den Bund wäre die neu erwachsende Last nicht gross, es müsste höchstens noch ein Forstadjunkt angestellt und einige Taggelder und Reiseentschädigungen mehr bezahlt werden. Die eidgenössischen Forstbeamten hätten voraussichtlich im neuen Gebiete — einen Theil des Jura ausgenommen — nicht viel zu thun. Grosse Vortheile dürfte man freilich von der vermehrten Aufsicht, die jetzt noch gesetzlosen Kantone ausgenommen, auch nicht erwarten.

Würde beschlossen, es sei das eidgenössische Forstgesetz auf die ganze Schweiz anwendbar, so müsste sofort auch die Frage erwogen werden, soll das bestehende Gesetz auch in anderer Richtung revidirt werden oder nicht?

Einige Aenderungen würden selbstverständlich unbedingt nöthig, so müssten die Art. 2, 3 und 7 jedenfalls der neuen Einrichtung angepasst werden, ebenso wären die bereits beschlossenen Aenderungen ins revidirte Gesetz aufzunehmen. Ob man mit der Revision weiter gehen wolle oder nicht, ist eine Frage, über die man getheilter Meinung sein kann, nach meiner Ansicht dürften einige weiter gehende Aenderungen wünschenswerth sein. Wir machen zunächst nur auf folgende Punkte aufmerksam:

Lemma 2 des Art. 10 dürfte wegfallen. Es ist kein unbilliges Begehrn auch die Vermarkung der Privatschutzwaldungen zu verlangen, dagegen setzt Niemand gerne Marksteine ins Innere seines Eigenthums. Die Kontrolle über die Erhaltung des Waldes ist möglich, ohne dass man die Eigenthümer veranlasst, zwischen Weid und Wald oder Wiesen und Wald desselben Besitzers Steine zu setzen.

In Art. 11 sollte das Wort „künftigen“ gestrichen werden, die Rücksichten auf die Waldbesitzer gingen bei der Aufnahme dieses Wortes zu weit.

In Art. 14, Lemma 2, sollte noch der Zusatz aufgenommen werden: letzteres jedoch nur, wenn der abzutretende und der verbleibende Theil so gross sind, dass eine wohl geordnete Wirthschaft auf beiden Theilen geführt werden kann.

Art. 20. Der Eingang soll lauten: In den Schutzwaldungen sind ... Wahrscheinlich wäre es jedoch richtiger, wenn der Art. 20 als Art. 19 und letzterer als Art. 20 aufgenommen würde, in welchem Falle dann der Eingang lauten würde: In den Privatwaldungen sind ...

Man weiss überhaupt nicht recht, was man mit diesem Artikel machen soll. Bezieht man ihn auf die Schutzwaldungen, so steht er mit Art. 14 in theilweisem Widerspruch und bezieht man ihn auf die Privatwälder, so liegt in demselben eine Strenge, wie sie sonst dem Gesetze mit Rücksicht auf die Nichtschutzwaldungen der Privaten ganz fremd ist.\*)

In Art. 18 wäre rücksichtlich der Benutzung der Privatschutzwaldungen eine Bestimmung wünschenswerth, welche jede den Zweck derselben gefährdende Nutzung verbieten würde.

Wollte man weiter gehen, so wären noch verschiedene Aenderungen und Ergänzungen wünschbar, wir beschränken uns jedoch auf die genannten, die einige Unklarheiten und Unsicherheiten beseitigen würden.

Fassen wir das Gesagte zusammen, so kommen wir zu dem Schlusse: Die Anträge des Bundesrathes und des Herrn Nationalrath Riniker würden wohl die wirksamen Bundesunterstützungen für Aufforstungen in den ausserhalb dem jetzigen Aufsichtsgebiete vorhandenen schutzbedürftigen Gegenden möglich machen, den Wünschen der Petenten, namentlich denjenigen des Forstvereins, aber nicht genügen. Die durchgreifendste Beseitigung bestehender Uebelstände wird nur erreicht, wenn man das Gesetz auf die ganze Schweiz anwendet. Entschliesst man sich hiezu, dann sind die unklaren und unsicheren, so wie die nur geringe Vortheile bietenden, für die Waldbesitzer aber lästigen Bestimmungen zum Mindesten im angedeuteten Umfange zu revidiren.

*Landolt.*

---

### Umtriebszeit und Verzinsung des Waldkapitals.

---

Seit bald vierzig Jahren spielt die Frage eine grosse Rolle: Wie verhalten sich die üblichen Hochwaldumtriebszeiten zur Verzinsung des Werthes des Waldbodens und des Holzvorrathes durch den Reinertrag? Bald nach Anregung der Angelegenheit bildeten sich zwei Parteien, von denen die eine an den bisher herrschenden

---

\*) Durch den Erlass des Bundesrathes wurde diese Angelegenheit erläutert, die Berichtigung des Gesetzes wäre aber doch erwünscht.